



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 3 vom 13. Februar 2013

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 18. Mai 2011**

**Vom 16. Januar 2013**

Das Präsidium der Universität hat am 11. Februar 2013 aufgrund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. März 2012 (HmbGVBl. S. 131), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 16. Januar 2013 beschlossene Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 18. Mai 2011 genehmigt.

## § 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird wie folgt geändert:

1. Die Regelung unter IV. Nr. 7 „Masterstudiengang Economics“ wird wie folgt ergänzt:

Hinter Nr. 2 lit. d) wird folgende Textstelle neu eingefügt:

„Wer den erforderlichen Nachweis der englischen Sprachkompetenz nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erbringen kann, wird im Bewerbungsverfahren weiter berücksichtigt, wenn der Bewerbung die Anmeldung zu einem der oben genannten Tests beigefügt wird. Der Nachweis der englischen Sprachkompetenz ist unverzüglich und spätestens bis zum 31. Mai nachzureichen.“

2. Die Regelung unter IV. Nr. 8 „Masterstudiengang Politics, Economics, Philosophy (PEP)“ wird wie folgt ergänzt:

Hinter lit. b) wird folgende Textstelle neu eingefügt:

„Wer den erforderlichen Nachweis der englischen Sprachkompetenz nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erbringen kann, wird im Bewerbungsverfahren weiter berücksichtigt, wenn der Bewerbung die Anmeldung zu einem der oben genannten Tests beigefügt wird. Der Nachweis der englischen Sprachkompetenz ist unverzüglich und spätestens bis zum 31. Mai nachzureichen.“

## § 2

Die Änderungen treten nach der Genehmigung des Präsidiums in Kraft.

Hamburg, den 11. Februar 2013  
**Universität Hamburg**